



**Informationen zur Prüfung
Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin –
Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung
Verordnung vom 18. Dezember 2020**

Die Prüfung „Geprüfter Bilanzbuchhalter und Geprüfte Bilanzbuchhalterin - Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung“ ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsabschlussprüfung. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufspraxis.

Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verordnung über die Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.

Zulassungsvoraussetzungen:

Sie können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt haben und nachweisen, dass Sie

1. die Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf (vorgeschriebene Ausbildungszeit: drei Jahre) erfolgreich abgeschlossen haben
oder
2. einen der folgenden Abschlüsse erfolgreich abgeschlossen haben:
 - Fachwirt/in oder Fachkaufmann/frau
 - Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/inoder
3. einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie oder eines akkreditierten betriebswirtschaftlichen Ausbildungsganges einer Berufsakademie **und eine darauf folgende, mindestens einjährige Berufspraxis** im betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen
oder
4. eine mindestens **fünfjährige Berufspraxis** im betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen nachweisen können.

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen, können Sie auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Gliederung der Prüfung:

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

• Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei zu bearbeitenden Aufgabenstellungen auf der Grundlage einer Beschreibung einer betrieblichen Situation mit je 240 Minuten. Die Aufgabenstellungen sind gleich gewichtet und es wird eine Gesamtpunktzahl errechnet.

Aufgabenstellung 1 (240 Minuten)

- Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen
- Ein internes Kontrollsystem sicherstellen
- Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen

Aufgabenstellung 2 (240 Minuten)

- Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten
- Finanzmanagement des Unternehmens wahrnehmen, gestalten und überwachen
- Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen

Aufgabenstellung 3 (240 Minuten)

- Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen
- Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden

• Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

Sie besteht aus einer **Präsentation** (nicht länger als 15 Minuten) und einem **Fachgespräch** (nicht länger als 30 Minuten). Das Thema wählen Sie selbst und reichen es zusammen mit einer Gliederung und einer Kurzbeschreibung zum Termin der dritten schriftlichen Prüfung ein. Das Thema muss aus dem Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ stammen.

Bestehensregelung, Gesamtnote:

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn **in jeder der drei Aufgabestellungen** der schriftlichen Prüfung und in der nicht gerundeten Bewertung der mündlichen Prüfung **jeweils mindestens 50 Punkte** erreicht worden sind.

Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung sind die drei schriftlichen Aufgabenstellungen gleich zu gewichten. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung ist das Fachgespräch gegenüber der Präsentation doppelt zu gewichten. Aus der Bewertung der schriftlichen Prüfung und aus der Bewertung der mündlichen Prüfung wird das arithmetische Mittel gebildet; anhand dessen wird die Gesamtnote festgestellt.

Achtung: Sollten Sie bei mindestens einer schriftlichen Aufgabenstellung (siehe Gliederung der Prüfung) aus wichtigen Grund oder auch unentschuldigt fehlen, müssen Sie alle drei Aufgabenstellungen nachholen/wiederholen. Einzelne abgelegte Aufgabenstellungen werden Ihnen **nicht** angerechnet. Die Teilnahme an den weiteren schriftlichen Aufgabenstellungen ist dann hinfällig.

Prüfungstermine:

1. Schriftliche Prüfungen:

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage www.bayreuth.ihk.de unter der jeweiligen Prüfung.

2. Mündliche Prüfungen:

Die Termine werden nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von uns festgelegt. Sie werden rechtzeitig informiert.

Prüfungsgebühr:

Die Prüfung kostet derzeit 450,00 € (ohne zusätzliche Prüfung). Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Einladung zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht, da Sie sonst nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen.

Wiederholung:

Eine Prüfung, die **nicht bestanden** ist, dürfen Sie zweimal wiederholen.

Bitte beachten Sie: Bei einer Wiederholungsprüfung müssen alle drei schriftlichen Aufgabenstellungen erneut abgelegt/wiederholt werden. Es erfolgt keine Befreiung von Aufgabenstellungen, die mit mindestens 50 Punkten absolviert wurden.

Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben. Leider können wir jedes Jahr nur eine begrenzte Zahl von Prüfungsterminen anbieten, so dass Sie unter Umständen erst ein Jahr nach Abschluss des erfolglosen Prüfungsversuches die Wiederholung antreten können.

<u>Anschrift:</u> Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Prüfungswesen Weiterbildung Bereich Berufliche Bildung Bahnhofstraße 25 95444 Bayreuth	<u>Ansprechpartner:</u> Julia Sieber Telefon: 0921 886-205 Fax: 0921 886-9205 E-Mail: sieber@bayreuth.ihk.de Internet: www.bayreuth.ihk.de
---	---

ALLGEMEINE HINWEISE

Anmeldung (Frist und Form):

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

Abmeldung und Rücktritt:

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine E-Mail in der Sie der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth (Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth) gegenüber schriftlich Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt erklären. Sollte uns diese Erklärung nicht vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen. Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

Einwendungen bei Prüfungshandlungen:

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

Auskünfte über Prüfungsergebnisse:

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.